

Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 35

Posen, den 21. Oktober

1942

Inhalt

	Seite
Nr. 208: Persönliche Angelegenheiten	359
Nr. 209: Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über Verbraucherhöchstpreise beim Verkauf von Roggen- und Weizenmahlerzeugnissen vom 26. Juli 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 33, S. 611), vom 8. Oktober 1942	359
Nr. 210: Bekanntmachung über die Weihnachtsbaummarktregelung 1942 im Wehrwirtschaftsbezirk XXI (Reichsgau Wartheland), vom 7. Oktober 1942	360
Nr. 211: Verlust des Hausausweises Nr. 156	361
Nr. 212: Verlust des Hausausweises W 16	361
Nr. 213: Aufgebot über zwölf Pfandbriefe der Posener Landschaft, vom 1. Oktober 1942	361

Nr. 208

Persönliche Angelegenheiten.

Es wurden ernannt:

Oberregierungs- und Landeskulturrat Dr. **P i e t r u s k y** zum Regierungsdirektor,
Regierungsrat **G a n t e r t** zum Oberregierungsrat,
Regierungssekretär **R e ß m e r** zum Regierungsobersekretär,
Angestellte **E r n a K o s s i n** zur Regierungsobersekretärin,
Amtsgehilfe **K r u m s p i e g e l** zum Betriebsassistenten.

Den Heldentod starb:

Regierungsrat Dr. **K u r t W u l f f**,

sämtlich bei der Behörde des Reichsstatthalters.

Nr. 209

Anordnung

zur Aufhebung der Anordnung über Verbraucherhöchstpreise beim Verkauf von Roggen- und Weizenmahlerzeugnissen vom 26. Juli 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 33, S. 611).

Vom 8. Oktober 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

Einzigter Paragraph

Die Anordnung über Verbraucherhöchstpreise beim Verkauf von Roggen- und Weizenmahlerzeugnissen vom 26. Juli 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 33, S. 611)

wird aufgehoben und durch die Bestimmungen der Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft betr. Bestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1942/43 vom 5. Juli 1942 (RNvBl. S. 297) Teil 2 Abschn. II, Ziffer 16 (14) ersetzt.

Posen, den 8. Oktober 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn

Nr. 210

Bekanntmachung

über die Weihnachtsbaummarktregelung 1942 im Wehrwirtschaftsbezirk XXI
(Reichsgau Wartheland).

Vom 7. Oktober 1942.

Auf Grund der Anordnung Nr. 3 der Reichsstelle für Holz, betreffend die Regelung des Absatzes von Weihnachtsbäumen, vom 29. September 1939 (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 229 vom 30. September 1939) in Verbindung mit den „Näheren Anweisungen“ hierzu, gebe ich bekannt:

1. Die Städte Posen, Hohensalza und Litzmannstadt werden zu Großhandelsmärkten mit zugelassenem Kleinhandel erklärt. Alle übrigen Orte, an denen der Handel mit Weihnachtsbäumen ausgeübt wird, sind Kleinmärkte.
2. Personen, die mit Weihnachtsbäumen handeln wollen, haben einen entsprechenden Antrag an die Wirtschaftskammer Wartheland, Unterabteilung „Ambulantes Gewerbe“, Posen, Hohenzollernstraße 30, bzw. deren Zweigniederlassung in Litzmannstadt, Adolf-Hitler-Straße 46, zu richten.
3. Die Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsbaumhandel sind bis zum 25. Oktober 1942 bei der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe einzureichen; verspätet eingehende Anträge können aus marktordnenden Gründen nicht berücksichtigt werden.
4. Die Anlieferung der Weihnachtsbäume auf die einzelnen Großmärkte hat in der Zeit vom 4.—10. Dezember 1942 zu erfolgen. Der Großhandelsmarkt für Weihnachtsbäume dauert vom 4. bis 20. Dezember 1942. Der Kleinhandelsmarkt beginnt mit dem 10. Dezember 1942 und endet am 24. Dezember 1942 nachmittags 18 Uhr. Zu dieser Stunde haben sämtliche Kleinhandelsstände restlos geräumt zu sein.
5. Der Verkauf von Weihnachtsbäumen im Kleinhandel an den Verbraucher erfolgt im Zeitraum vom 10. bis 20. Dezember nur an Deutsche gegen Vorlage eines Haushaltswirtschaftsausweises. Vom 21. bis 24. Dezember erfolgt der Verkauf von Weihnachtsbäumen an Deutsche und an Polen.
6. Jeglicher Kleinverkauf vor Beginn des Termins ist grundsätzlich verboten.
7. Der Verkauf von Weihnachtsbäumen darf nur auf den von der Polizei oder Stadtverwaltung zugewiesenen und genehmigten Plätzen erfolgen. Der Verkauf auf Lagerplätzen, Höfen und Kohlenhandelsplätzen ist verboten. Erwerbsgärtner, die Weihnachtsbaumhandel betreiben, dürfen die Weihnachtsbäume auf dem Gelände ihrer Gärtnerei verkaufen.
8. Weihnachtsbäume im Sinne der Anordnung Nr. 3 sind Nadelbäume (alle Fichten und Tannen einschl. Douglasien), die als Symbol des Weihnachtsfestes dienen sollen. Dabei ist es unerheblich, ob die Nadelbäume mit oder ohne Wurzeln oder in Töpfen eingepflanzt zum Verkauf gebracht werden, und ob sie in Forst- oder in anderen Baumschulen gezogen oder im Walde geschlagen oder ausgegraben wurden.
9. Die Bäume sind nach Größenklassen getrennt zu lagern und aufzustellen. Der Verkauf ab Fuhrwerk ist verboten.
10. Marktausweise, Schlußscheinblocks und Standschilder sind sofort nach Beendigung des Verkaufes den ausgebenden Stellen unverzüglich zurückzugeben.

Posen, den 7. Oktober 1942.

Der Reichsstatthalter
Forst- und Holzwirtschaftsamt,
Abt. Absatzlenkung

Im Auftrag:
gez. Schulz

Nr. 211

Verlust des Hausausweises Nr. 156.

Der Hausausweis Nr. 156 der Angestellten Ilse Grether, verehelichte Szczurek, geb. am 25. August 1921 in Kiel, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Posen, den 5. Oktober 1942.

Der Reichsstatthalter

Im Auftrag:

gez. Kurth

Nr. 212

Verlust des Hausausweises W 16.

Der Hausausweis Nr. W 16 der Elisabeth Wapniarek, geb. am 31. Mai 1904 in Posen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Posen, den 5. Oktober 1942.

Der Reichsstatthalter

Im Auftrag:

gez. Kurth

Nr. 213

**Aufgebot
über zwölf Pfandbriefe der Posener Landschaft.**

Vom 1. Oktober 1942.

Der Landwirt Max Jouanne in Linderhof, Kreis Jarotschin, hat das Aufgebot der angeblich von der ehem. polnischen Finanzbehörde in Schroda verschleppten und verloren gegangenen 12 Pfandbriefe mit Kupons per 2. Januar 1939 der Posener Landschaft zu je 5000,— Zloty mit 4½% verzinslich — Listy zastawne Poznanskiego Ziemstwa Kredytowego Serie L — mit den Nummern: Lit. A Nr. 1355, 1501, 1573, 1902, 1904, 4198, 5593, 5594, 5595, 5596, 5597, 5598 beantragt.

Der Inhaber der Pfandbriefe wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **14. Januar 1943 — 9.00 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 12 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Pfandbriefe vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

Jarotschin, den 1. Oktober 1942.

Das Amtsgericht

